

Anfrage

des Abgeordneten Mag. Martin Fasan an Frau
Landeshauptmannstellvertreterin Heidemaria ONODI
gemäß § 39 LGO betreffend **Büroturm in Vösendorf - Zuständigkeit**

Begründung:

In Ihrer Anfragebeantwortung betreffend Büroturm Vösendorf zu Ltg.-800/A-4/177-2007 vertreten Sie die Rechtsauffassung, dass Sie keinerlei Zuständigkeit bezüglich der Verordnungsprüfung des Bebauungsplanes der MG Vösendorf haben, sondern dies in den Zuständigkeitsbereich von Landeshauptmannstellvertreter Gabmann fallen würde.

In der Geschäftsordnung der Landesregierung sind folgende Zuständigkeiten geregelt:

§ 2

Gabmann

7. überörtliche und örtliche Raumordnung, soweit diese Angelegenheiten keinem anderen Mitglied der Landesregierung zugewiesen sind; **Angelegenheiten der Regelung der Bebauung** (Abschnitt III der NÖ Bauordnung 1996) mit Ausnahme der individuellen Verwaltungsakte; Angelegenheiten des NÖ Campingplatzgesetzes 1999;

Heidemaria Onodi:

1. **Gemeindeangelegenheiten** und Aufsicht über Gemeindeverbände, soweit diese keinem anderen Mitglied der Landesregierung zugewiesen sind; Aufsicht über die Wasserleitungsverbände "Triestingtal und Südbahngemeinden", "Unteres Pittental" und "Ternitz und Umgebung"; Gemeindeförderung (Regionalisierung) gemeinsam mit Landeshauptmann Dr. Pröll; Bedarfszuweisungen für Gemeinden gemeinsam mit Landesrat Mag. Sobotka;
§ 4 12. Rechtsverordnungen mit Ausnahme der Verordnungen nach § 43 Abs. 1a StVO 1960; Vereinbarungen des Landes mit dem Bund oder mit den Ländern im Sinne des Art. 15a B-VG bzw. des Art. 44 NÖ LV 1979; allgemeine Richtlinien für die Vergabe von Förderungsmitteln;

Die Aufhebung einer Gemeindeverordnung ist in der NÖ Gemeindeordnung geregelt. Daher gehört eine solche Verordnungsprüfung nach der Geschäftsordnung der LReg in Ihren Zuständigkeitsbereich "Gemeindeangelegenheiten". Würde man argumentieren, dass die Gemeindeaufsicht immer der Sachmaterie folgt – wovon Sie in Ihrer Anfragebeantwortung offensichtlich ausgehen –, hätten Sie keine oder nur marginale Kompetenzen in Sachen Gemeindeaufsicht.

Die Geschäftsordnung der Landesregierung sieht auch eine ausdrückliche Regelung vor, wenn die Zuständigkeit des Regierungsmitglieds nicht mit der Zuordnung der sachlich zuständigen Abteilung übereinstimmt, vor:

§ 9

Wenn auf Grund der Geschäftsverteilung (§ 2) eine Angelegenheit unter Mitwirkung einer einem anderen Mitglied der Landesregierung unterstehenden Abteilung zu behandeln ist, so sind alle Erledigungsentwürfe vor Abfertigung auch jenem Mitglied der Landesregierung zur Unterfertigung vorzulegen, dem die zur Mitwirkung berufene Abteilung untersteht. Wenn dieses mit dem Erledigungsentwurf nicht einverstanden ist, berät und beschließt darüber über Antrag des Mitgliedes der Landesregierung, dem die hauptsächlich befaßte Abteilung untersteht, die Landesregierung (§ 4 Abs. 2 Z. 1).

Es ist daher rechtlich nicht nachvollziehbar, wodurch Sie Ihre Unzuständigkeit in Sachen Verordnungsprüfung im Rahmen der Gemeindeaufsicht ableiten.

Der unterfertigte Abgeordnete stellt daher an die oben genannte Frau Landeshauptmannstellvertreterin folgende

Anfrage

1. Wie begründen Sie Ihre Anfragebeantwortung, wonach Sie für eine Verordnungsprüfung nach § 88 NÖ Gemeindeordnung nicht in Ihren Zuständigkeitsbereich fällt?
2. Was fällt unter Ihren Zuständigkeitsbereich „Gemeindeangelegenheiten“?
3. Wie viele Verordnungsprüfungen nach § 88 NÖ Gemeindeordnung sind im Jahr 2006, 2005, 2004 und 2003 jeweils durchgeführt worden?
 - a. Mit welchem Ergebnis?
 - b. Wie viele Verordnungen wurden aufgehoben?
 - c. Wer waren die zuständigen Mitglieder der Landesregierung?
 - d. Welche Abteilungen waren zuständig?
 - e. Wer hat die Erledigungsentwürfe vorbereitet?
 - f. Welche Erledigungsentwürfe wurden von einem anderen Regierungsmitglied gegengezeichnet?

LAbg. Mag. Martin Fasan